Aargauische Kantonalbank

AKB Portfoliofonds

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(der Umbrella-Fonds)

Zurzeit mit den Teilvermögen

AKB Einkommen CHF ESG Fokus
AKB Rendite CHF ESG Fokus
AKB Rendite EUR ESG Fokus
AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus
AKB Wachstum CHF ESG Fokus
AKB Aktien CHF ESG Fokus
AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus
AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus
AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus
AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus
AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus
AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus
AKB Obligationen CHF ESG Fokus
AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus
(die Teilvermögen)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Juli 2023

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte (falls nach den letzten Jahresberichten veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds

Der Fondsvertrag des AKB Portfoliofonds wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 30. Januar 2018 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im jeweiligen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das jeweilige Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf bestimmte Anleger, namentlich steuerbefreite in der Schweiz domizilierte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, der Aufsicht des Bundes unterstellte in der Schweiz domizilierte Lebensversicherer und öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw.

Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des jeweiligen Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge des jeweiligen Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund des schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das jeweilige Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Dezember bis 30. November.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, mit Sitz Zürich.

1.6 Anteilsklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen: A, I, M, N, P, Q, T und VT:

Anteilsklasse A

Anteile der Anteilsklasse A stehen allen Anlegern offen.

Bei der Anteilsklasse A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Die Erträge der Anteilsklasse A werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

Anteilsklasse I

Anteile der Anteilsklasse I stehen professionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen.

Bei der Anteilsklasse I wird eine pauschale Verwaltungskommission (zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse I werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

Anteile der Anteilsklasse I stehen den vorerwähnten professionellen Kunden auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.

Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen I nicht zur Verfügung.

In einem Teilvermögen können die Anteilsklassen I und P nie gleichzeitig mit der Anteilsklasse Q angeboten werden.

Anteilsklasse M

Anteile der Anteilsklasse M stehen allen Anlegern offen.

Bei der Anteilsklasse M wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Die Erträge der Anteilsklasse M werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Die Anleger müssen den Mindestanlagebetrag von CHF 3'000'000.– oder dem entsprechenden Währungsäquivalent aufbringen.

Anteilsklasse N

Anteile der Anteilsklasse N stehen professionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Dienstleistungsvertrag (zum Beispiel eine individuelle Investitionsvereinbarung) mit der Aargauischen Kantonalbank abgeschlossen haben, welche die Zulassung zu dieser Anteilsklasse N umfasst.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Aargauischen Kantonalbank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Bei der Anteilsklasse N wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse N werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklasse N stehen den vorerwähnten professionellen Kunden auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.

Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen N nicht zur Verfügung.

Anteilsklasse P

Anteile der Anteilsklasse P stehen Privatkunden offen, die mit der Aargauischen Kantonalbank einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben.

Bei der Anteilsklasse P wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse P werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

In einem Teilvermögen können die Anteilsklassen I und P nie gleichzeitig mit der Anteilsklasse Q angeboten werden.

Anteilsklasse Q

Anteile der Anteilsklasse Q stehen professionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen sowie Privatkunden, die mit der Aargauischen Kantonalbank einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben.

Bei der Anteilsklasse Q wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Die Erträge der Anteilsklasse Q werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

Anteile der Anteilsklasse Q stehen den vorerwähnten professionellen Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen Q nicht zur Verfügung.

In einem Teilvermögen können die Anteilsklassen I und P nie gleichzeitig mit der Anteilsklasse Q angeboten werden.

Anteilsklasse T

Anteile der Anteilsklasse T stehen allen Anlegern offen.

Bei der Anteilsklasse T wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Die Erträge der Anteilsklasse T werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

Anteilsklasse VT

Anteile der Anteilsklasse VT stehen ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen zur Verfügung. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt werden.

Bei der Anteilsklasse VT wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Die Erträge der Anteilsklasse VT werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

Die Referenzwährung der Klassen A, I, M, N, P, Q, T und VT entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes berechnet.

Die Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle am Ende des Prospektes entnommen werden.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder "contribution in kind" genannt) bzw., dass ihm, im Falle einer Kündigung, anstelle einer Auszahlung in bar, Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder "redemption in kind" genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sachein- oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik der Teilvermögen und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sachein- und Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Die Details von Sachein- und Sachauslagen sind in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Depotbank und den Vertriebsstellen entgegengenommen.

Für bei Vertreibern platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten für die Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreiber in Erfahrung gebracht werden.

1.9 Konversion von Anteilen

Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein.

Unter Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 8 i.V. m. § 5 Ziff. 8 des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank gestellt. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 1.8). Bei dieser Konversion werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Bei der Konversion gelangt der Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 16).

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

A = [(BxC)/D]

Dabei bedeuten:

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind

B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse

C = Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse

D = Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

1.10 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung, vgl. Tabelle am Ende des Prospektes.

Bei ausschüttenden Anteilsklassen Ausschüttung spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der Anleger ist nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.11 Anlageziel und Anlagepolitik

1.11.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) AKB Einkommen CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig den Wert des Kapitals zu erhalten und regelmässige Erträge zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert weltweit mindestens 55% und höchstens 85% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte sowie höchstens 20% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Mindestens 65% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

b) AKB Rendite CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig moderate Kapitalgewinne und regelmässige Erträge zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert weltweit mindestens 35% und höchstens 65% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte sowie mindestens 15% und höchstens 35% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Mindestens 65% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

c) AKB Rendite EUR ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs verbunden mit angemessenem Ertrag zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert weltweit mindestens 30% und höchstens 70% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -rechte sowie mindestens 10% und höchstens 40% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Mindestens 65% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

d) AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig Kapitalgewinne und Erträge zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert weltweit mindestens 35% und höchstens 55% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie mindestens 20% und höchstens 50% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Mindestens 65% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

e) AKB Wachstum CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig Kapitalzuwachs und Erträge zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert weltweit mindestens 55% und höchstens 75% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie höchstens 33% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Mindestens 65% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

f) AKB Aktien CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig hohe Kapitalgewinne zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert weltweit mindestens 75% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie höchstens 15% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Mindestens 65% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

g) AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig moderate Kapitalgewinne und regelmässige Erträge zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert weltweit mindestens 50% und höchstens 80% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte sowie mindestens 5% höchstens 25% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Die Teilvermögen sind angemessen diversifiziert und erfüllen die Anforderungen für kollektive Anlagen gemäss Art. 56 sowie die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Mindestens 65% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

h) AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig Kapitalgewinne und Erträge zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert weltweit mindestens 35% und höchstens 65% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte sowie mindestens 20% und höchstens 40% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Die Teilvermögen sind angemessen diversifiziert und erfüllen die Anforderungen für kollektive Anlagen gemäss Art. 56 sowie die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Mindestens 65% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

i) AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig Kapitalzuwachs und Erträge zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert weltweit mindestens 35% und höchstens 50% direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie mindestens 20% und höchstens 50% direkt und indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Die Teilvermögen sind angemessen diversifiziert und erfüllen die Anforderungen für kollektive Anlagen gemäss Art. 56 sowie die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Mindestens 65% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

j) AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig Kapitalgewinne und zusätzlich Erträge zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die im Referenzindex enthalten sind oder mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet wird, dass sie aufgenommen werden und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen investiert in Anlehnung an den Referenzindex Swiss Performance Index (SPI®) der SIX Swiss Exchange AG, wobei von den Anlagen und den Gewichtungen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Mindestens 75% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

k) AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig stabile Erträge (Dividenden) und Kapitalgewinne zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert, hauptsächlich in der Schweiz, mindestens 70% direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die im Referenzindex enthalten sind, sowie höchstens 30% in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Zur Ertragsoptimierung kann der Fonds durch den Verkauf von Call-Optionen zusätzliche Einnahmen generieren. In der Regel sind diese durch die zugrundeliegenden Positionen gedeckt (sog. Covered Call Strategie).

Mindestens 75% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

l) AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig Kapitalgewinne und zusätzlich Erträge zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen kleiner und mittlerer Schweizer Unternehmen (Nebenwerte) und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen investiert in Anlehnung an den Referenzindex Swiss Performance Index EXTRA (SPI EXTRA®) der SIX Swiss Exchange AG, wobei von den Anlagen und den Gewichtungen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Mindestens 75% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

m) AKB Obligationen CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte von Schuldnern weltweit, die auf den Schweizer Franken lauten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen investiert in Anlehnung an den Referenzindex (SBI AAA-BBB TR), wobei von den Anlagen und den Gewichtungen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Mindestens 75% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

n) AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte von Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Bei mindestens 70% der Vermögenswerte des Teilvermögens werden Anlagen in anderen Währungen als den Schweizer Franken (CHF) gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen Anlagewährung und Rechnungswährung abgesichert.

Mindestens 75% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums der Vermögensverwalterin sein.

1.11.2 BVG-orientierte Teilvermögen

- AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus

Die oben genannten Teilvermögen sind angemessen diversifiziert und erfüllen die Anforderungen für kollektive Anlagen gemäss Art. 56 sowie Kategoriebegrenzungen gemäss Art. 55 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Der Derivateeinsatz der Teilvermögen übt keine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus.

1.11.3 Fund of Funds Struktur: Vor und Nachteile sowie Selektionsverfahren für Zielfonds

Die folgenden Teilvermögen können das Vermögen als Fund of Funds, mittels Investitionen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), verwalten:

- AKB Einkommen CHF ESG Fokus
- AKB Rendite CHF ESG Fokus
- AKB Rendite EUR ESG Fokus
- AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus
- AKB Wachstum CHF ESG Fokus
- AKB Aktien CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus

Vor- und Nachteile der Fund of Funds Struktur

Wesentliche Vor- und Nachteile einer Anlage in Zielfonds gegenüber Direktanlagen sind:

a) Vorteile:

- tendenziell breite Risikostreuung;
- geringe Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

b) Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds können Kosten belastet werden, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen;
- die Anlage in Anteile eines Zielfonds kann zusätzlich ein Liquiditätsrisiko beinhalten, wenn die Rücknahme der Anteile nicht täglich erfolgt bzw. Einschränkungen unterliegt.

Selektionsverfahren für Zielfonds:

Das Vermögen der Teilvermögen wird gemäss der Anlagepolitik in verschiedene Zielfonds investiert. Die Zielfonds werden nach strengen Selektionskriterien ausgewählt. Dabei kommen sowohl quantitative als auch qualitative Selektionskriterien zur Anwendung.

a) Quantitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der historischen Rendite;
- Vergleich der Rendite mit Konkurrenzprodukten;
- Analyse der Korrelation im Vergleich zum Markt;

- Analyse der Liquidität;
- Analyse der Verluste;
- Analyse der Portfolio-Konzentration;
- Analyse der Rendite-Abweichungen.

b) Qualitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der involvierten Dienstleistungserbringer (Fondsleitung, Depotbank, Prüfgesellschaft);
- Analyse der fachlichen Qualifikationen der Vermögensverwalter;
- Analyse der rechtlichen Dokumente (sog. legal due Diligence);
- Analyse der Transparenz (Offenlegung zentraler Informationen).

Gestützt auf diese Selektionskriterien wählt der Vermögensverwalter die Zielfonds aus und überwacht die getätigten Anlagen.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

1.11.4 Sicherheitenstrategie der Teilvermögen

Für alle Teilvermögen geltende Bestimmungen

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von Effektenleihe- und OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

Effektenleihegeschäfte:

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleihensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt;
- Bankguthaben, sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

OTC-Derivatgeschäfte:

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleihensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der erhaltenen Sicherheiten hat nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende

Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten werden wie folgt festgelegt:

Effektenleihegeschäfte:

- Barsicherheiten: 2%
- Anleihen: 3% - 11%
- Aktien: 12%

OTC-Derivatgeschäfte:

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.
- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.11.5 Der Einsatz von Derivaten

I. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz I

- AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus
- AKB Obligationen CHF ESG Fokus
- AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus

Die Fondsleitung darf in den oben genannten Teilvermögen Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen des Umbrella-Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch

dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

II. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz II

- AKB Einkommen CHF ESG Fokus
- AKB Rendite CHF ESG Fokus
- AKB Rendite EUR ESG Fokus
- AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus
- AKB Wachstum CHF ESG Fokus
- AKB Aktien CHF ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps (TRS), Credit Spread Options (CSO) Credit Linked Notes (CLN) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines

Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

1.11.6 Weiterführende Angaben

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivativen Finanzinstrumenten sowie deren Umfang) sind aus dem Allgemeinen Teil des Fondsvertrages (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (Ausgabespesen) und zuzüglich der Ausgabekommission.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Rücknahmespesen) und abzüglich der Rücknahmekommission.

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen vorübergehend überschritten werden, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.fundinfo.com) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Erhebung von Ausgabespesen entfällt bei Sachein- und Sachauslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens (vgl. Ziff. 1.9 nachfolgend).

Die Höhe der maximalen Ausgabe- und Rücknahmespesen und der maximalen Ausgabe- und Rücknahmekommission ist aus Tabelle am Ende des Prospektes zu entnehmen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens gemäss der in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen vollständig oder anteilsmässig zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern oder Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen. Eine vollständige oder anteilsmässige Zurückweisung von Anträgen auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen kann insbesondere erfolgen, wenn sich der Vermögensverwalterin keine zusätzlichen Anlagemöglichkeiten bieten, welche mit der Verfolgung ihrer Anlagestrategie vereinbar sind.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung
für die A, I, M, P, Q, T und VT Klasse: höchstens 2.0% p.a.

Die pauschale Verwaltungskommission wird für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank, wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen, in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten, Aufgaben der Depotbank verwendet. Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 des Fondsvertrags ersichtlich.

Werden in Zusammenhang mit der Leitung, der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit und/oder mit Aufgaben der Depotbank Dritte beigezogen, können aus der Verwaltungskommission auch Entschädigungen Dritter vergütet werden.

Vorbehalten sind die Gebühren und Kosten, die auf Stufe von anderen kollektiven Kapitalanlagen anfallen, in welche das jeweilige Teilvermögen investiert.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Bei der N Klasse wird die Fondsleitung über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Aargauischen Kantonalbank auf der anderen Seite festgelegt wird, vgl. auch § 6 Ziff. 4.

1.13.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen des Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER), betrug für die nachfolgend aufgeführten Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführten Prozentsätze:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungsperiode 01.12.2021 bis 30.11.2022	Rechnungsperiode 01.12.2020 bis 30.11.2021	Rechnungsperiode 01.12.2019 bis 30.11.2020
AKB Einkommen CHF ESG Fokus	A	0.95%	0.96%	0.96%
	T	0.95%	0.96%	0.96%
AKB Rendite CHF ESG Fokus	A	1.09%	1.08%	1.09%
	T	1.09%	1.08%	1.09%
AKB Rendite EUR ESG Fokus	A	0.91%	0.91%	0.89%
	M	0.81%	0.81%	0.79%
AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus	A	1.2%	1.20%	1.21%
	T	1.2%	1.20%	1.21%

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungsperiode 01.12.2021 bis 30.11.2022	Rechnungsperiode 01.12.2020 bis 30.11.2021	Rechnungsperiode 01.12.2019 bis 30.11.2020
AKB Wachstum CHF ESG Fokus	A	1.33%	1.34%	1.36%
	T	1.33%	1.34%	1.36%
	VT	1.33%*	n/a	n/a
AKB Aktien CHF ESG Fokus	A	1.41%	1.44%	1.44%
	T	1.41%	1.44%	1.44%
	VT	1.41%*	n/a	n/a
AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus	A	0.95%	0.93%	0.93%
	VT	0.95%	0.93%	0.93%
AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus	A	1.03%	1.01%	1.01%
	VT	1.03%	1.01%	1.01%
AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus	A	1.09%	1.09%	1.09%
	VT	1.09%	1.09%	1.09%
AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus	I	0.30%	0.30%	0.31%
	P	0.60%	0.60%	0.61%
AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus	A	1.30%	1.30%	1.30%*
AKB Obligationen CHF ESG Fokus	Q	0.20%	0.15%	0.15%

*Die Anteilsklasse wurde im Verlauf des Rechnungsjahres lanciert (TER annualisiert). Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresbericht.

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. Vermittlung von Fondsanteilen des jeweiligen Teilvermögens in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgeholt werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;

- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen eines Teilvermögens oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swisscanto Gruppe, Swisscanto Anlagestiftung, Swisscanto Anlagestiftung Avant etc.);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.13.4 Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder Vertreiber des Nettoinventarwertes: höchstens 1.00%

Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) zugunsten des Vermögens der Teilvermögen, die den Teilvermögen bei Zeichnungen bzw. Rücknahme in bar aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages):

Ausgabespesen - Zuschlag zum Nettoinventarwert: höchstens 1.00%
Rücknahmespesen - Abzug vom Nettoinventarwert: höchstens 1.00%

Auf die Ausgabe- und Rücknahmespesen sowie Ausgabe- und Rücknahmekommission kann verzichtet werden, wenn ein Anleger genau den Betrag in einer für ihn zulässigen Klasse im gleichen Teilvermögen zeichnet, in welchem eine Freizügigkeitseinrichtung oder Vorsorgestiftung der Säule 3a Fondsanteile der VT Klasse für Rechnung des Anlegers zurückgibt.

Kosten für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses der Bruttoausschüttung: höchstens 0.50%

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.13.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten soft commissions abgeschlossen.

1.13.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommission der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

1.14 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der AKB Portfoliofonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- AKB Einkommen CHF ESG Fokus
- AKB Rendite CHF ESG Fokus
- AKB Rendite EUR ESG Fokus
- AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus
- AKB Wachstum CHF ESG Fokus
- AKB Aktien CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus
- AKB Obligationen CHF ESG Fokus
- AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.16 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.16.1 Allgemeine Risiken

a. Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatiler die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b. Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht.

c. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d. Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Austauschbarkeit in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e. Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

f. Risiken in Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen

Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Je nach Anlagepolitik müssen nicht zwingend alle Anlagen die definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Ein Beschrieb der im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin verbundenen spezifischen Risiken findet sich im Anhang "Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Aargauische Kantonalbank" zum Prospekt.

1.16.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a. Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b. Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann.

Dies hat zur Folge, dass der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegelt. Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c. Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d. Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung

der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

e. Hochverzinsliche Anleihen (High Yield Bonds)

Die Märkte für hochverzinsliche Wertpapiere (Wertpapiere mit einer niedrigeren als Investment Grade eingestuften Bonität oder High Yield Bonds) sind tendenziell volatiler und weniger liquide als Märkte für Schuldinstrumente mit besserer Bonität, was auf ein tieferes Handelsvolumen und, in der Regel, auf eine geringere Anzahl von Marktteilnehmern zurückzuführen ist. Die Preise der High Yield Bonds sind im Allgemeinen von den Fluktuationen der Zinssätze, der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage ihres Emittenten und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung stärker abhängig als Investment Grade Bonds.

Im Vergleich zu Wertpapieren mit einer als Investment Grade eingestuften Bonität kann die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommt, höher sein.

f. Staatsanleihen

Anlagen, die von Gebietskörperschaften, Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, bergen das Risiko, dass der Emittent oder Garant unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Emittent oder Garant mit Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät oder gänzlich ausfällt.

g. Dach-/Zielfondskonstrukte

Das Fondsvermögen kann in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) angelegt werden.

Neben den direkten Kosten zulasten des Fondsvermögens können zusätzlich Kosten auf Ebene der Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls sind die Zielfonds nicht zur Vertriebstätigkeit in der Schweiz genehmigt und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland. Die Bewertung von Zielfonds kann auf Modellannahmen beruhen und unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen.

Weder die Fondsleitung noch der eingesetzte Vermögensverwalter hat eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in externen Zielfonds. Der Wert von Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche investiert wird, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierte Fondsvermögen ausgesetzt ist.

1.16.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a. Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depository Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite im Vergleich zu Referenzindizes resultiert.

b. Bail-in Bonds

Bail-in Bonds sind Forderungswertpapiere, welche in der Regel von Banken ausgegeben werden. Im Fall einer drohenden Insolvenz des Emittenten kann ein Bail-in Bond auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Sanierungsverfahrens in Eigenkapital umgewandelt, teilweise oder ganz abgeschrieben, auf einen neuen Emittenten übertragen oder anderweitig beeinflusst werden. Sämtliche dieser Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden

und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zusteht. Das eingesetzte Kapital kann bei einer Anlage in Bail-in Bonds ganz oder teilweise verloren gehen.

c. Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkte verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

d. Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekarsätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen. Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobiliengesellschaften kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

e. Alternative Anlagen: Edelmetalle und Commodities

Die Preise von Edelmetallen und Commodities sind von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach diesen Rohstoffen abhängig. Phasenweise sind erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, welche die Volatilität der Märkte erhöhen können. Zudem werden Commodities häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Das Risiko einer Anlage in Edelmetalle und Commodities kann daher entsprechend höher sein als bei klassischen Anlageformen.

f. Alternative Anlagen: Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Hedge Funds und Funds of Hedge Funds streben typsicherweise an, Marktineffizienzen auszunutzen. Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen verkaufen Hedge Funds Finanzinstrumente häufig in teils erheblichem Umfange leer, das heisst, ohne als Verkäufer zum Verkaufszeitpunkt über die Finanzinstrumente zu verfügen. Zudem kann durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Optionen, Futures und Termingeschäfte) eine substanzielle Hebelwirkung erzielt werden. Hedge Fund Strategien (z.B. Relative Value, Event Driven und Directional Trading) oder Anlageformen (z.B. Hedge Fund-linked Notes) können mit weiteren spezifischen Risiken verbunden sein. Insgesamt weisen Hedge Funds und Funds of Hedge Funds oft ein erhebliches Verlustpotential auf. Des Weiteren kann sich die Liquidität von Hedge Funds kurzfristig verschlechtern. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds gar nicht oder nur noch eingeschränkt erfolgen. Zudem können die Bewertungen der Hedge Funds und Funds of Hedge Funds auf Schätzungen beruhen.

Bei Funds of Hedge Funds und Hedge Funds, die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden, sollen die Risiken durch eine angemessene Diversifikation gemildert werden. Jedoch verursachen solche Strukturen üblicherweise erhöhte Verwaltungskosten.

g. Alternative Anlagen: Absolute Return Anlagen

Absolute Return Anlagen umfassen Anlageansätze, welche marktunabhängig eine positive Rendite anstreben. Die Anlageansätze können auf einem «Single Asset Class» wie auch «Multi-Asset Class» Ansatz basieren. Diese angezielte positive Rendite kann mit einem Engagement in unterschiedliche Finanzmärkte erfolgen. Absolute Return Anlagen können eine substanzielle Hebelwirkung zur Erzielung der Anlagestrategie aufweisen. Trotz des Namens der Anlagestrategie kann das Verlustpotential erheblich sein.

h. Alternative Anlagen: Volatilitäten

Anlagen in Volatilitäten (Kursschwankungen) beziehen sich in der Regel auf Volatilitätsindizes. Diese leiten typischerweise die impliziten Volatilitäten aus den Optionspreisen auf die einem bestimmten Index zugrundeliegenden Basiswerte (z.B. Aktien eines Aktienindex) ab. Die implizite Volatilität lässt sich berechnen, sobald der Marktpreis der jeweiligen Option bekannt ist. Die Volatilität eines Basiswertes (z.B. Aktie) entwickelt sich tendenziell gegenläufig zur Wertentwicklung des betreffenden Basiswertes. Positive Aktienrenditen gehen daher erfahrungsgemäss mit sinkenden Volatilitäten einher. Volatilitäten unterliegen insbesondere bei Marktturbulenzen enormen Schwankungen, so dass das Verlustrisiko bei einer Anlage in Volatilitäten erheblich sein kann.

i. Alternative Anlagen: Anlagen in Insurance-Linked Securities

Insurance-Linked Securities (ILS) sind Forderungswertpapiere und -–wertrechte (Obligationen, Notes), die mit dem Eintreten eines Versicherungsereignisses verbunden sind. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst. Beispiele für solche Versicherungsereignisse sind Erdbeben, extreme Wettersituationen, Luftfahrts- oder Schifffahrtskatastrophen. Bei ILS sind die Zinszahlungen (Coupons) und/oder die Kapitalrückzahlungen von einem Versicherungsereignis abhängig. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die vertraglich definierten Schwellenwerte übertroffen, so reduziert sich der Wert der Anlage, bis hin zum Totalausfall. Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von ILS basieren auf Risikomodellen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind und Fehlern aufweisen können. Als Folge davon können Ereignisrisiken unterschätzt werden.

Im Vergleich zu traditionellen Anlagen kann die Liquidität von ILS gering sein. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen gegenüber dem Kurs bei Kauf der Anlage getätigt werden.

j. Alternative Anlagen: Contingent Convertible Bonds

Contingent Convertible Bonds (CoCos) sind nachrangige Anleihen, welche in Abhängigkeit von vorab definierten Ereignissen (beispielsweise in Abhängigkeit der Eigenmittel des Emittenten) zwingend in Aktien gewandelt oder abgeschrieben werden. Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust bis hin zu einem Totalverlust verbunden sein. CoCos werden mehrheitlich von Finanzintermediären ausgegeben, wodurch sich ein sektorspezifisches Konzentrationsrisiko ergeben kann.

k. Alternative Anlagen: Anlagen in MBS und ABS

Mortgage Backed Securities (MBS) und Asset Backed Securities (ABS) sind strukturierte Finanzprodukte, die von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) zum Zwecke der Refinanzierung verbrieft werden. Diese forderungsbesicherten Wertpapiere sind dabei durch einen Pool von Aktiva (Forderungen, Vermögenswerten) besichert. Bei MBS erfolgt die Besicherung durch Hypotheken, bei ABS durch einen Pool von gleichartigen Forderungen bzw. Vermögenswerten (beispielsweise Kreditkartenforderungen, Kredite an Unternehmen, Leasingforderungen).

In ungünstigen Märkten können MBS und ABS eine deutlich reduzierte Liquidität aufweisen, weshalb eine Veräusserung der Anlagen nur mit signifikanten Abschlägen möglich sein kann. Des Weiteren bestehen Kreditrisiken auf unterliegenden Aktiva, falls die verbrieften Sicherheiten an Wert verlieren oder die Schuldner ihren Forderungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was zu Verlusten der Anlage führen kann. Vorzeitige Kapitalrückzahlungen der in den MBS und ABS enthaltenen Forderungen können das Anlageergebnis schmälern.

l. Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Private Equity und Private Debt

Die Anlage in Private Equity und Private Debt erfolgt indirekt, beispielsweise durch den Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen. Bei indirekten Private Equity und Private Debt Anlagen handelt es sich um alternative Anlagen, welche weniger liquide sind und zu höheren Verlusten als traditionelle Anlagen führen können. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen gegenüber dem Kurs bei Kauf der Beteiligungen getätigt werden. Zudem können die Bewertungen der Anlagen auf Schätzungen beruhen.

Private Equity ist das Kapital, das neuen oder nicht kotierten Unternehmen als Eigenkapital oder "Quasi-Eigenkapital" zur Verfügung gestellt wird, sei es im Stadium ihrer Entstehung, ihres Wachstums, ihres Überlebens oder bei einer Handänderung. Diese sollen typischerweise mittelfristig an einer Börse eingeführt oder im Rahmen eines Trade Sales veräussert werden. Solche Gesellschaften befinden sich häufig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung, weshalb die Risiken von Private Equity Anlagen beträchtlich sein können. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist geringen Eigenmittel tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage.

Private Debt Anlagen umfassen Kredite an Privatpersonen und Unternehmen. Teilweise werden Kredite im Micro Finance Bereich vergeben, wozu Kleinstkredite an Kunden, welche von herkömmlichen Banken unter Umständen nicht bedient werden, zählen. Ebenfalls können Kredite an Privatpersonen und Unternehmen in nicht entwickelten Ländern vergeben werden, was in Folge politischer und wirtschaftlicher Unwägbarkeiten zu Verlusten und Ausfällen führen kann. Die Risiken von Private Debt Anlagen können deshalb beträchtlich sein.

1.16.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a. Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und das Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b. Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann.

c. Hebelwirkung (Leverage)

Die Aufnahme von Krediten zum Erwerb von zusätzlichen Anlagen oder der Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen haben. Durch diese Hebelwirkung kann das Fondsvermögen überproportional an Gewinnen partizipieren, aber auch überproportional an Wert verlieren. Durch den Einsatz eines Hebels besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte eine verstärkte negative Auswirkung auf die Rendite des Fondsvermögens haben kann.

d. Effektenleihe

Effektenleihe beinhaltet das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten von einer Gegenpartei nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Das Gegenparteirisiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

1.16.5. Geografische Risiken

Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion.

Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken

- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen

- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen

- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen

- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften

- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrrisiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente

- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten

- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für die Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stress-tests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2022 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 228 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 150.01 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2022 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.74 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Geschäftseinheit Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank

- Regina Kleeb, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer

- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services

- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2022 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selbst auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Umbrella-Fonds ist die Aargauische Kantonalbank, Aarau, beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Aargauische Kantonalbank, Aarau, (nachfolgend "AKB"), als Vermögensverwalterin übertragen. Die AKB zeichnet sich durch ihre langjährige Erfahrung im Bankengeschäft aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der AKB abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Aargauische Kantonalbank, Aarau, hat einen Teil der Anlageentscheide an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, weiterdelegiert. Die Subdelegation beinhaltet, dass die Zürcher Kantonalbank beim Teilvermögen AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus die Absicherung der Fremdwährungsbestände vornimmt. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet und zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Aargauischen Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Subdelegationsvertrag Vermögensverwaltung.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valoren-Nummern:	vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
ISIN:	vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
Rechnungseinheit der Teilvermögen:	vgl. Tabelle am Ende des Prospektes

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellen Informationen im Internet unter www.akb.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

5.3 Depotpflicht in Zusammenhang mit Meldeverfahren

Anteile der VT Klasse, für welche das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer möglich ist, sind in ein dem Anleger gewidmetes Depot bei der Depotbank zu verbuchen. Ist die Bank des Anlegers Inhaberin des Depots, legt sie die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Der Anleger stimmt insbesondere einer vollständigen Offenlegung seiner Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Eine Vertriebsbewilligung liegt ausschliesslich für die Schweiz vor.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen können im Internet unter www.fundinfo.com abgerufen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Anhang: Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Aargauische Kantonalbank

Einbezug von ESG-Faktoren im Anlageprozess

Bei der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Vermögensverwalterin die nachfolgend beschriebene Nachhaltigkeitspolitik:

Der Anlagefokus der Teilvermögen im Bereich der Nachhaltigkeit liegt auf dem **Ausschluss** von Unternehmen und Emittenten mit Geschäftsmodellen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken sowie auf der Selektion von Unternehmen und Emittenten, die im Vergleich innerhalb ihres jeweiligen Sektors eine solide Nachhaltigkeitsleistung erbringen. Dadurch wird angestrebt, die Risiko-/Renditeeigenschaften der Teilvermögen zu verbessern.

Der Anlageprozess wird aufgewertet, indem die Vermögensverwalterin bei der Auswahl der Anlagen neben den klassischen Bewertungs- und Analysekriterien auch ESG-Kriterien, das heisst Umweltthemen, soziale Themen sowie Themen bezüglich der Corporate Governance (ESG: Environment, Social, Governance) berücksichtigt.

Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik kommen folgende Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung:

- **Ausschlüsse** (negative und normbasierte Screenings)
- **Best-in-Class**

Umsetzungsmethodik

Zuerst reduziert die Vermögensverwalterin das Ausgangsanlageuniversum durch Anwendung von verschiedenen **Ausschlusskriterien**. Es werden diejenigen Unternehmen und Emittenten ausgeschlossen, die eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact (www.unglobalcompact.org) verletzen (normbasiertes Screening). Insbesondere fallen darunter kontroverse Geschäftspraktiken, die als "sehr schwere Verstösse" gegen den UN Global Compact (www.unglobalcompact.org) eingestuft werden. Zudem werden Unternehmen und Emittenten ausgeschlossen, die in kontroversen Geschäftsfeldern wie zum Beispiel Herstellung von geächteten Waffen, Glücksspiel etc. tätig sind (negatives Screening).

Ausnahmen von Ausschlüssen von Emittenten sind einzig möglich, wenn solche Emittenten Green Bonds, Sustainable Bonds, Social Bonds oder Sustainability-linked Bonds ausgeben. Bei Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds muss der Emittent die neuen finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden bzw. müssen diese einem nachhaltigen Zweck dienen. Das heisst, dass die Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat oder bei Sustainable Bonds und Social Bonds zusätzlich auf die Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft hat. Bei Sustainability-linked Bonds wird die Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen zusätzlich an die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele geknüpft.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien der Vermögensverwalterin sind verfügbar unter www.akb.ch/private/anlegen-handeln/nachhaltiges-anlegen.

Mittels einem **Best-in-Class-Ansatz** werden diejenigen Unternehmen und Emittenten ins nachhaltige Anlageuniversum aufgenommen, welche ein nachhaltiges Mindestrating (MSCI ESG Rating von mindestens BBB) aufweisen und aus Sicht der Vermögensverwalterin zu den solidesten ihrer Kategorie zählen. Weitere Angaben zu MSCI ESG finden sich unter www.msci.com.

Zielfonds und Derivate

Die Auswahl der nachhaltigen Zielfonds von Dritten erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte. Die Vermögensverwalterin überprüft bei jedem Zielfonds den Nachhaltigkeitsansatz des jeweiligen Anbieters und dessen Umsetzung im jeweiligen Zielfonds.

Dabei werden folgende Kriterien bewertet:

- Wendet der Anbieter Ausschlusskriterien und eine Best-in-Class-Strategie an?

- Inwieweit stimmen diese Strategien mit denjenigen der Vermögensverwalterin überein?
- Verfügt der Anbieter über eine ESG-Strategie bei der Ausübung der Stimmrechte?
- Inwieweit stimmen diese Strategien im Unternehmensdialog mit derjenigen der AKB überein?
- Entspricht die Umsetzung im Zielfonds dem Nachhaltigkeitsansatz des Anbieters?

Der Zielfonds muss dabei mindestens die Hälfte der geforderten Kriterien erfüllen, um von der Vermögensverwalterin als nachhaltig bewertet zu werden.

Betreffend Derivate gilt, dass deren Basisinstrumente sowie Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der AKB erfüllen müssen, ansonsten werden sie demjenigen Anteil des Vermögens angerechnet, welcher nicht nachhaltig klassiert.

Umfang der ESG-Anlagepolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen nachhaltig zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden sind und ein Teil der einzelnen Unternehmen und Staaten noch über kein ESG-Rating verfügen, beträgt der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen wie nachfolgend genannt. Zudem soll auch bei besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen aus dem nachhaltigen Universum genügend zeitliche Flexibilität bestehen, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können.

Der Mindestanteil des Vermögens der nachfolgenden Teilvermögen, welcher Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein muss, beträgt 65%. Höchstens 35% des Vermögens dieser Teilvermögen kann in Anlagen ohne oder mit ungenügendem Nachhaltigkeitsrating investiert sein.

- AKB Einkommen CHF ESG Fokus
- AKB Rendite CHF ESG Fokus
- AKB Rendite EUR ESG Fokus
- AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus
- AKB Wachstum CHF ESG Fokus
- AKB Aktien CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus

Der Mindestanteil des Vermögens der nachfolgenden Teilvermögen, welcher Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein muss, beträgt 75%. Höchstens 25% des Vermögens dieser Teilvermögen kann in Anlagen ohne oder mit ungenügendem Nachhaltigkeitsrating investiert sein.

- AKB Aktien Schweiz Top Selection Plus ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus
- AKB Obligationen CHF ESG Fokus
- AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

Aufgrund der Anwendung der Nachhaltigkeits-Ansätze kann es zu Abweichungen gegenüber Produkten mit gleichartigem Anlageuniversum, welche keine Nachhaltigkeitspolitik berücksichtigen, kommen.

Aufgrund einer fehlenden standardisierten Taxonomie können Unternehmen und Emittenten sowie Indexzusammenstellungen aus Nachhaltigkeitssicht unterschiedlich beurteilt werden.

Aufgrund von Daten von Drittanbieter bei der Ermittlung des nachhaltigen Universums führt dies zu Abhängigkeiten.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und deren lancierten Anteilsklassen

Teilvermögen	**Anteilsklasse**	**Ertragsverwendung** A = ausschüttend T = thesaurierend	**Valorennummer**	**ISIN**	**Rechnungseinheit des Teilvermögens**	**Referenzwährung der Anteilsklasse**	**Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber**	**Max. Ausgabe-/Rücknahme-spesen z.G. Teilvermögen**	**Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.**	**Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen** (Auftragstag = T)[1]	**Handelstag der Zeichnung/Rücknahme** (Trade date)	**Bewertungstag** (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	**Valuta** (Max. Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	**Frist für Anmeldung von Sachein-/auslagen** (Anzahl Bankwerktage vor Auftragstag)	**Referenzindex**
AKB Einkommen CHF ESG Fokus	A	A	39507464	CH0395074641	CHF	CHF	1.0%	1.0%	2.0%	11.00 Uhr	T	T+2	T+3	T-5	n.a.
	T	T	39507465	CH0395074658											
AKB Rendite CHF ESG Fokus	A	A	39507466	CH0395074666											
	T	T	39507467	CH0395074674											
AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus	A	A	39507468	CH0395074682											
	T	T	39507469	CH0395074690											
AKB Wachstum CHF ESG Fokus	A	A	39507470	CH0395074708											
	T	T	39507471	CH0395074716											
	VT	T	113381538	CH1133815386											
AKB Aktien CHF ESG Fokus	A	A	39507472	CH0395074724											
	T	T	39507473	CH0395074732											
	VT	T	113381512	CH1133815121											

[1] Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank

Teilvermögen	**Anteilsklasse**	**Ertragsverwendung** A = ausschüttend T = thesaurierend	**Valorennummer**	**ISIN**	**Rechnungseinheit des Teilvermögens**	**Referenzwährung der Anteilsklasse**	**Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber**	**Max. Ausgabe-/Rücknahme-spesen z.G. Teilvermögen**	**Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.**	**Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen** (Auftragstag = T)[1]	**Handelstag der Zeichnung/Rücknahme** (Trade date)	**Bewertungstag** (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	**Valuta** (Max. Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	**Frist für Anmeldung von Sachein-/auslagen** (Anzahl Bankwerktage vor Auftragstag)	**Referenzindex**
AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus	A	A	43663720	CH0436637208	CHF	CHF	1.0%	1.0%	2.0%	11.00 Uhr	T	T+2	T+3	T-5	n.a.
	VT	T	43663744	CH0436637448											
AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus	A	A	43663746	CH0436637463											
	VT	T	43663748	CH0436637489											
AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus	A	A	43663752	CH0436637521											
	VT	T	43663756	CH0436637562											
AKB Rendite EUR ESG Fokus	A	A	4753475	CH0047534752	EUR	EUR	1.0%	1.0%	2.0%	11.00 Uhr	T	T+2	T+3	T-5	n.a.
	M[2]	A	30263933	CH0302639338											
AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus	A	A	122341449	CH1223414496	CHF	CHF	1.0%	1.0%	2.0%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	T-5	Swiss Performance Index (SPI®)
	I	T	41132873	CH0411328732					0.5%						
	P	T	4753480	CH0047534802					1.0%						
AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus	A	A	49971763	CH0499717632	CHF	CHF	1.0%	1.0%	2.0%	11.00 Uhr	T	T+1	T+2	T-5	Swiss Performance Index (SPI®)

[2] Mindestanlagebetrag von CHF 3'000'000 bzw. Währungsäquivalent

Teilvermögen	**Anteilsklasse**	**Ertragsverwendung** A = ausschüttend T = thesaurierend	**Valorennummer**	**ISIN**	**Rechnungseinheit des Teilvermögens**	**Referenzwährung der Anteilsklasse**	**Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber**	**Max. Ausgabe-/Rücknahme-spesen z.G. Teilvermögen**	**Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.**	**Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen** (Auftragstag = T)[1]	**Handelstag der Zeichnung/Rücknahme** (Trade date)	**Bewertungstag** (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	**Valuta** (Max. Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	**Frist für Anmeldung von Sachein-/auslagen** (Anzahl Bankwerktage vor Auftragstag)	**Referenzindex**
AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus	Q	T	110903801	CH1109038013	CHF	CHF	1.0%	1.0%	2.0%	11.00 Uhr	T	T+1	T+2	T-5	Swiss Performance Index EXTRA (SPI EXTRA®)
AKB Obligationen CHF ESG Fokus	A	A	122341450	CH1223414504	CHF	CHF	1.0%	1.0%	2.0%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	T-5	SBI AAA-BBB TR
	Q	T	23451103	CH0234511035					1.0%						
AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus	A	A	122341451	CH1223414512	CHF	CHF	1.0%	1.0%	2.0%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2	T-5	n.a.
	Q	T	122341452	CH1223414520					1.0%						

Teil II

Fondsvertrag des AKB Portfoliofonds

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung AKB Portfoliofonds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der folgende Teilvermögen führt:

   - AKB Einkommen CHF ESG Fokus
   - AKB Rendite CHF ESG Fokus
   - AKB Rendite EUR ESG Fokus
   - AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus
   - AKB Wachstum CHF ESG Fokus
   - AKB Aktien CHF ESG Fokus
   - AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus
   - AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus
   - AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus
   - AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus
   - AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus
   - AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus
   - AKB Obligationen CHF ESG Fokus
   - AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.

3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.

4. Vermögensverwalterin ist die Aargauische Kantonalbank, Aarau. Die Aargauische Kantonalbank, Aarau, hat einen Teil der Anlageentscheide an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, weiterdelegiert. Die Subdelegation beinhaltet, dass die Zürcher Kantonalbank beim Teilvermögen AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus die Absicherung der Fremdwährungsbestände vornimmt.

5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen. , soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

   Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

   a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

   b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

   c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;

   d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

   Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

   Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen allfälliger Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger der Teilvermögen ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang der von ihnen gezeichneten Anteile in den Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sachein- bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Revisionsstelle oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder an einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospektes erworben haben oder halten;

c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

   Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

   - A Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1). Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

   - I-Klasse: Anteile der Anteilsklasse I stehen professionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen.

     Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2). Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

     Anteile der Anteilsklasse I stehen den vorerwähnten professionellen Kunden auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.

     Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen I nicht zur Verfügung.

     In einem Teilvermögen können die Anteilsklassen I und P nie gleichzeitig mit der Anteilsklasse Q angeboten werden.

- M Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1).

  Die Anleger müssen den Mindestanlagebetrag von CHF 3'000'000.– oder dem entsprechenden Währungsäquivalent aufbringen.

- N Klasse: Anteile der Anteilsklasse N stehen professionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Dienstleistungsvertrag (zum Beispiel eine individuelle Investitionsvereinbarung) mit der Aargauischen Kantonalbank abgeschlossen haben, welche die Zulassung zu dieser Anteilsklasse N umfasst.

  Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Aargauischen Kantonalbank auf der anderen Seite festgelegt wird.

  Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

  Anteile der Anteilsklasse N stehen den vorerwähnten professionellen Kunden auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.

  Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen N nicht zur Verfügung.

- P-Klasse: Anteile der Anteilsklasse P stehen Privatkunden offen, die mit der Aargauischen Kantonalbank einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben.

  Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

  In einem Teilvermögen können die Anteilsklassen I und P nie gleichzeitig mit der Anteilsklasse Q angeboten werden.

- Q Klasse: Diese Klasse steht professionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a bis i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen sowie Privatkunden, die mit der Aargauischen Kantonalbank einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben.

  Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2). Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

  Anteile der Anteilsklasse Q stehen den vorerwähnten professionellen Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.

  Vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne

professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen Q nicht zur Verfügung.

In einem Teilvermögen können die Anteilsklassen I und P nie gleichzeitig mit der Anteilsklasse Q angeboten werden.

- T Klasse: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2). Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.
- VT Klasse: Diese Klasse steht ausschliesslich steuerbefreiten inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen zur Verfügung. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens der Teilvermögen erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2). Es bestehen keine Mindestanlageforderungen.

Die Referenzwährung der Klassen A, I, M, N, P, Q, T und VT entspricht der Rechnungseinheit der Teilvermögen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

5. Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Prospekt festgehalten (Ziff. 1.9 des Prospektes).

6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

   Die Anteile der VT Klasse werden über ein Depot bei der Depotbank geführt. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als Ausweis über die Forderung des Anlegers. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD-Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Verwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD-Mitgliedstaat) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern die Anteile bei der Depotbank in einem ausschliesslich dem Anleger gewidmeten Depot verbucht werden. Die Depotstelle legt die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens der Verrechnungssteuer entbindet der Anleger die Depotstelle, die Fondsleitung und die Depotbank von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) und/oder dem Bundesamt für Statistik (BFS) zu.

7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

8. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens

umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

   a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

      Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. k einzubeziehen.

   b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d, Geldmarktinstrumente gemäss lit. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder „Übrige Anlagen" (Edelmetalle, Waren (Commodities), Insurance Linked Notes (ILS) und Volatilitäten) gemäss lit. h zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

      OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektive Kapitalanalgen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen oder alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss lit. g zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

   OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

   Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

   Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 5 Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).

   Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des entsprechenden Teilvermögens zu entsprechen.

e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem

anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

g) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

ga) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden,

gb) Anteile von übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,

gc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investmentgesellschaften,

gd) Strukturierte Produkte oder Investment-Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ga bis gc zugrunde liegen.

Die Anlage gemäss litt. ga und gb müssen entweder mindestens periodisch zum inneren Wert rückgabefähig sein oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

Die Anlagen gemäss litt. gc und gd müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Alternative Anlagen gemäss ga bis gc können auch als Fund of Funds ausgestaltet sein.

h) Indirekte Anlagen in übrige Anlagen

Als "Übrige Anlagen" im Sinne dieses Fondsvertrages gelten Edelmetalle, Waren (Commodities), Insurance Linked Notes (ILS) und Volatilitäten.

Anlagen in Edelmetalle, Waren (Commodities), Insurance Linked Notes (ILS) und Volatilitäten erfolgen nur indirekt, das heisst über Derivate im Sinne von lit. b oben sowie andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) im Sinne von lit. d oben.

Die Anlagen müssen entweder mindestens periodisch zum inneren Wert rückgabefähig sein oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

i) Indirekte Anlagen in Immobilien

Als indirekte Anlagen in Immobilien im Sinne dieses Fondsvertrages gelten

ia) Anteile von in- und ausländischen offenen Immobilienanlagefonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;

ib) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs) weltweit;

Die Anlagen gemäss lit. ia müssen entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

Die Anlagen gemäss lit. ib müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Indirekte Anlagen in Immobilien können auch als Fund of Funds ausgestaltet sein.

j) Indirekte Anlagen in private Equity

ja) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, die in erweiterte Bereiche des private Equity Segments wie

Mezzanin, Private Loans, Micro Finance oder Ähnliches investieren und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

jb) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die in erweiterte Bereiche des private Equity Segments wie Mezzanin, Private Loans, Micro Finance oder Ähnliches investieren. Dabei ist nicht erforderlich, dass diese offenen kollektiven Kapitalanlagen die Anforderungen von lit. d oben erfüllen.

Indirekte Anlagen in private Equity können auch als Fund of Funds ausgestaltet sein.

k) Andere als die vorstehend in litt. a bis j genannten Anlagen insgesamt bis unter 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind direkte Anlagen in Waren (Commodities), Warenpapiere, Insurance Linked Notes (ILS), Volatilitäten sowie Leerverkäufe von Anlagen.

2. Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Aargauische Kantonalbank

Bei der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Vermögensverwalterin die nachfolgend beschriebene Nachhaltigkeitspolitik:

Anlagefokus und Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit

Der Anlagefokus der Teilvermögen im Bereich der Nachhaltigkeit liegt auf dem **Ausschluss** von Unternehmen und Emittenten mit Geschäftsmodellen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken sowie auf der Selektion von Unternehmen und Emittenten, die im Vergleich innerhalb ihres jeweiligen Sektors eine solide Nachhaltigkeitsleistung erbringen. Dadurch wird angestrebt, die Risiko-/Renditeeigenschaften der Teilvermögen zu verbessern.

Der Anlageprozess wird aufgewertet, indem die Vermögensverwalterin bei der Titelselektion neben den klassischen Bewertungs- und Analysekriterien auch ESG-Kriterien, das heisst Umweltthemen, soziale Themen sowie Themen bezüglich der Corporate Governance (ESG: Environment, Social, Governance) berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsansätze und Umsetzungsmethodik:

Folgende Nachhaltigkeitsansätze werden bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik eingesetzt:

- **Ausschlüsse** (negative und normbasierte Screenings)
- **Best-in-Class**

Zuerst reduziert die Vermögensverwalterin das Ausgangsanlageuniversum je Teilvermögen durch Anwendung von verschiedenen **Ausschlusskriterien**. Der Anhang zum Prospekt enthält hierzu weitere Angaben.

Mittels einem **Best-in-Class-Ansatz** werden diejenigen Unternehmen und Emittenten ins nachhaltige Anlageuniversum aufgenommen, welche ein nachhaltiges Mindestrating (z.B. MSCI ESG Rating) aufweisen und aus Sicht der Vermögensverwalterin zu den solidesten ihrer Kategorie zählen. Der Anhang zum Prospekt enthält hierzu weitere Angaben.

Die Auswahl der nachhaltigen Zielfonds und Derivate erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte. Der Anhang zum Prospekt enthält hierzu weitere Angaben.

Umfang der ESG-Anlagepolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen nachhaltig zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden sind und ein Teil der einzelnen Unternehmen und Staaten noch über

kein ESG-Rating verfügen, beträgt der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen wie nachfolgend genannt. Zudem soll auch bei besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen aus dem nachhaltigen Universum genügend zeitliche Flexibilität bestehen, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können.

Der Mindestanteil des Vermögens der nachfolgenden Teilvermögen, welcher Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein muss, beträgt 65%. Höchstens 35% des Vermögens dieser Teilvermögen kann in Anlagen ohne oder mit ungenügendem Nachhaltigkeitsrating investiert sein.

- AKB Einkommen CHF ESG Fokus
- AKB Rendite CHF ESG Fokus
- AKB Rendite EUR ESG Fokus
- AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus
- AKB Wachstum CHF ESG Fokus
- AKB Aktien CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus

Der Mindestanteil des Vermögens der nachfolgenden Teilvermögen, welcher Bestandteil des nachhaltigen Anlageuniversums sein muss, beträgt 75%. Höchstens 25% des Vermögens dieser Teilvermögen kann in Anlagen ohne oder mit ungenügendem Nachhaltigkeitsrating investiert sein.

- AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus
- AKB Obligationen CHF ESG Fokus
- AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus

Die Vermögensverwalterin nutzt für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsansätze neben internen Analysen vor allem auch Daten von spezialisierten Drittanbietern (wie z.B. MSCI).

Der Anhang zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

4. AKB Portfolio Teilvermögen

Das Anlageziel soll primär durch Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen erreicht werden.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Teilvermögen in die gemäss Ziff. 1 genannten zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Beschränkungen.

Je Teilvermögen dürfen in die einzelnen Anlagekategorien höchstens die in der Tabelle aufgeführten prozentualen Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

	Anlagekategorien	**Teilvermögen** Prozentuale Anteile, welche je Teilvermögen mindestens bzw. höchstens in die einzelnen Anlagekategorien investiert werden dürfen.					
		AKB Einkommen CHF ESG Fokus	**AKB Rendite CHF ESG Fokus**	**AKB Rendite EUR ESG Fokus**	**AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus**	**AKB Wachstum CHF ESG Fokus**	**AKB Aktien CHF ESG Fokus**
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit. Anlagen können auch in Gesellschaften von Emerging Markets Ländern und in Instrumenten von Schuldnern minderer Qualität (High Yield Bonds) erfolgen;	Mindestens 55% Höchstens 85%	Mindestens 35% Höchstens 65%	Mindestens 30% Höchstens 70%	Mindestens 20% Höchstens 50%	Höchstens 33%	Höchstens 15%
	Indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte können über die nachfolgend genannten Zielfonds erfolgen:						
	AKB Obligationen CHF ESG Fokus;	Höchstens 45%	Höchstens 40%	Höchstens 30%	Höchstens 40%	Höchstens 30%	Höchstens 30%
	AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus;	Höchstens 45%	Höchstens 35%	Höchstens 35%	Höchstens 30%	Höchstens 30%	Höchstens 30%

	Anlagekategorien	**Teilvermögen** Prozentuale Anteile, welche je Teilvermögen mindestens bzw. höchstens in die einzelnen Anlagekategorien investiert werden dürfen.					
		AKB Einkommen CHF ESG Fokus	**AKB Rendite CHF ESG Fokus**	**AKB Rendite EUR ESG Fokus**	**AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus**	**AKB Wachstum CHF ESG Fokus**	**AKB Aktien CHF ESG Fokus**
b)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;	Höchstens 20%	Mindestens 15% Höchstens 35%	Mindestens 10% Höchstens 40%	Mindestens 35% Höchstens 55%	Mindestens 55% Höchstens 75%	Mindestens 75%
	Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können über folgende Zielfonds erfolgen:						
	AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus;	Höchstens 20%	Höchstens 30%	Höchstens 30%	Höchstens 30%	Höchstens 30%	Höchstens 35%
	AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus (Teilvermögen des Umbrella-Fonds AKB Institutional Funds);	Höchstens 20%	Höchstens 30%	Höchstens 30%	Höchstens 30%	Höchstens 35%	Höchstens 45%
c)	Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 2;	Mindestens 65%					
d)	Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen in der Form von Dachfonds (Fund of Funds);	Insgesamt höchstens 20%					
e)	Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken gemäss Ziff. 1 lit. f;	Insgesamt höchstens 25%					

	Anlagekategorien	**Teilvermögen** Prozentuale Anteile, welche je Teilvermögen mindestens bzw. höchstens in die einzelnen Anlagekategorien investiert werden dürfen.					
		AKB Einkommen CHF ESG Fokus	**AKB Rendite CHF ESG Fokus**	**AKB Rendite EUR ESG Fokus**	**AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus**	**AKB Wachstum CHF ESG Fokus**	**AKB Aktien CHF ESG Fokus**
f)	Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g, indirekte Anlagen in übrige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. h, indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 1 lit. i, indirekte Anlagen in private Equity gemäss § 8 Ziff. 1 lit. j, direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade sowie ABS, MBS mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe;	Insgesamt höchstens 30% je Teilvermögen					
g)	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	0%	0%	0%	Mindestens 25%	Mindestens 51%	Mindestens 51%
h)	Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit d ist nicht beschränkt;						
i)	Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen gemäss lit. a und b sowie d bis f oben aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. c, müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.						

5. AKB Vorsorge Teilvermögen

Das Anlageziel soll primär durch Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen erreicht werden.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Teilvermögen in die gemäss Ziff. 1 genannten zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Beschränkungen.

Je Teilvermögen dürfen in die einzelnen Anlagekategorien höchstens die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten prozentualen Anteile des Vermögens des Teilvermögens investiert werden.

	Anlagekategorien	**Teilvermögen** Prozentuale Anteile, welche je Teilvermögen mindestens bzw. höchstens in die einzelnen Anlagekategorien investiert werden dürfen.		
		AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus	**AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus**	**AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus**
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit. Anlagen können auch in Gesellschaften von Emerging Markets Ländern und in Instrumenten von Schuldnern minderer Qualität (High Yield Bonds) erfolgen;	Mindestens 50% Höchstens 80%	Mindestens 35% Höchstens 65%	Mindestens 20% Höchstens 50%
	Indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte können über den Zielfonds AKB Obligationen CHF ESG Fokus erfolgen.	Höchstens 55%	Höchstens 45%	Höchstens 35%
b)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;	Mindestens 5% Höchstens 25%	Mindestens 20% Höchstens 40%	Mindestens 35% Höchstens 50%

	Anlagekategorien	**Teilvermögen** Prozentuale Anteile, welche je Teilvermögen mindestens bzw. höchstens in die einzelnen Anlagekategorien investiert werden dürfen.		
		AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus	**AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus**	**AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus**
	Indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können über den Zielfonds AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus erfolgen;	Höchstens 30%	Höchstens 35%	Höchstens 45%
c)	Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 2;	Mindestens 65%		
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monate;	Insgesamt höchstens 25%		
e)	Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen in der Form von Dachfonds (Fund of Funds);	Insgesamt höchstens 20%		
f)	- Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g; - indirekte Anlagen in übrige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. h; - indirekte Anlagen in private Equity gemäss § 8 Ziff. 1 lit. j; - direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren Rückzahlung von Bedingungen abhängt sowie solche, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie verbriefte Forderungen (ABS und MBS, mit Ausnahme Schweizer Pfandbriefe) sowie Senior Secured Loans, Contingent Convertible Bonds und Perpetual Bonds;	Insgesamt höchstens 15%		

	Anlagekategorien	**Teilvermögen** Prozentuale Anteile, welche je Teilvermögen mindestens bzw. höchstens in die einzelnen Anlagekategorien investiert werden dürfen.		
		AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus	**AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus**	**AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus**
g)	- Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g; - direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte tieferer Qualität als Investment Grade; - indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 1 lit. i;	Insgesamt höchstens 30%		
h)	Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung;	Insgesamt höchstens 30%		
i)	Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit d ist nicht beschränkt;			
j)	Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen gemäss lit. a und b sowie d bis f oben aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. c, müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.			

6. AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig Kapitalgewinne und zusätzlich Erträge zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär durch direkte Investitionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte erreicht werden.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Teilvermögen in die gemäss Ziff. 1 genannten zulässigen Anlagen und berücksichtigt die nachfolgenden Beschränkungen. Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den im Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten prozentualen Mindest- bzw. Maximalanteile des Vermögens des Teilvermögens

Hauptanlagen		
a)	Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind, sowie in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;	Mindestens 90%
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss Bst. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), welche die unter Bst. a genannten Anforderungen nicht erfüllen;	Insgesamt höchstens 10%
d)	Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit).	
Nachhaltigkeitspolitik		
e)	Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 2; Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. e müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.	Mindestens 75%

Generelle Bestimmungen		
f)	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens werden entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
g)	Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds höchstens 4 % p.a. betragen darf.	Höchstens 10%
Zielfonds		
h)	Dieses Teilvermögen kann für die nachfolgend genannten Teilvermögen (Dachfonds) als Zielfonds dienen. Gemäss den Risikoverteilungsvorschriften können diese Dachfonds mehr als 30% und höchstens den nachfolgend genannten Anteil des Vermögens des Dachfonds in diesen Zielfonds investieren: • AKB Aktien CHF ESG Fokus: 35% • AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus 35% • AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus: 45% Jeder dieser Dachfonds darf höchstens 50% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.	

7. AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den im Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Das Anlageziel soll primär durch direkte Investitionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte erreicht werden, die Bestandteil dieses Referenzindex sind.

Zur Ertragsoptimierung kann das Teilvermögen durch den Verkauf von Call-Optionen zusätzliche Einnahmen generieren. In der Regel sind diese Call-Optionen durch die zugrundeliegenden Positionen gedeckt (sog. Covered Call Strategie). Dies bedeutet, dass das Vermögen des Teilvermögens aufgrund der Ertragsoptimierung mittels Verkauf von Call-Optionen vorübergehend auch eine geringere Partizipation am Aktienmarkt aufweisen wird und in der ökonomischen Wirkung geringeren Aktienmarktschwankungen ausgesetzt sein wird.

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in die nachfolgend genannten zulässigen Anlagen und berücksichtigt dabei die nachfolgenden Beschränkungen:		
a)	Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind, sowie in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;	Mindestens 70%
b)	Zudem kann die Fondsleitung das Fondsvermögen in folgende zusätzliche Anlagen investieren:	
ba)	Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) weltweit, einschliesslich Unternehmungen aus Emerging Markets Ländern, welche die unter Bst. a oben genannten Anforderungen nicht erfüllen;	Insgesamt höchstens 30%
bb)	Derivate auf die unter a) (z.B. auch Covered Calls) und ba) erwähnten Anlagen. In Bezug auf die unter Bst. b) definierte Bandbreite werden Derivate mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazu gerechnet und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden;	
bc)	Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte investieren;	
bd)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe u.ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit. Anlagen können auch in Gesellschaften von Emerging Markets Ländern und in Instrumenten von Schuldnern minderer Qualität (High Yield Bonds) erfolgen;	
be)	Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit);	
bf)	- Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g; - indirekte Anlagen in übrige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. h; - indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 1 lit. i; - indirekte Anlagen in private Equity gemäss § 8 Ziff. 1 lit. j;	

c)	Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 2;	Mindestens 75%
d)	Indirekten Anlagen erfolgen über Derivate oder andere kollektive Kapitalanlagen;	
e)	Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen gemäss lit. a und b oben aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. c, müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.	

8. AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den im Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Das Anlageziel soll primär durch direkte Investitionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte erreicht werden, die Bestandteil dieses Referenzindex sind.

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens in die nachfolgend genannten zulässigen Anlagen und berücksichtigt dabei die nachfolgenden Beschränkungen:		
a)	Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögen in:	
aa)	Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.), die im Referenzindex enthalten sind, sowie in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden;	Mindestens 80%
ab)	Derivate auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex und die oben erwähnten Anlagen sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;	
ac)	Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmenten des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex bzw. zum entsprechenden Teilsegment des Referenzindex aufweisen;	
b)	Zudem kann die Fondsleitung das Fondsvermögen in folgende zusätzliche Anlagen investieren:	
ba)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) weltweit, einschliesslich Unternehmungen aus Emerging Markets Ländern, welche die unter Bst. a oben genannten Anforderungen nicht erfüllen;	Insgesamt höchstens 20%
bb)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Bail-in Bonds, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe u.ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit. Anlagen können auch in Gesellschaften von Emerging Markets Ländern und in Instrumenten von Schuldnern minderer Qualität (High Yield Bonds) erfolgen;	
bc)	Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit);	
bd)	- Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. g; - indirekte Anlagen in übrige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. h; - indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 1 lit. i; - indirekte Anlagen in private Equity gemäss § 8 Ziff. 1 lit. j;	

c)	Das Teilvermögen berücksichtigt zudem folgende Bestimmungen:	
c1)	Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 2;	Mindestens 75%
c2)	Ein Minimum der Aktiven des Teilvermögens wird entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt;	Mindestens 51%
c3)	Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen in der Form von Dachfonds (Fund of Funds);	Höchstens 15%
c4)	Indirekten Anlagen erfolgen über Derivate oder andere kollektive Kapitalanlagen;	
c5)	Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen gemäss lit. a und b oben aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung der Limite von lit. c1, müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.	

9. AKB Obligationen CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen.

Das Anlageziel soll primär durch direkte Investitionen in Forderungswertpapiere und -wertrechte erreicht werden.

Das Teilvermögen wird in Anlehnung an den im Prospekt genannten Referenzindex aktiv verwaltet, wobei von den Anlagen im Referenzindex abgewichen werden kann.

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten prozentualen Mindest- bzw. Maximalanteile des Vermögens des Teilvermögens

Hauptanlagen		
a)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Bail-in Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf Schweizer Franken lauten;	Mindestens 70%
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss lit. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte, welche die unter Bst. a genannten Anforderungen nicht erfüllen;	Insgesamt höchstens 30%
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) weltweit;	
e)	Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit).	
Nachhaltigkeitspolitik		
f)	Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 2; Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung dieser müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.	Mindestens 75%
Generelle Bestimmungen		
g)	Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds höchstens 4 % p.a. betragen darf;	Höchstens 10%

h)	Das Rating jedes einzelnen Instruments oder Emittenten gemäss Bst. a muss beim Erwerb folgende Anforderung erfüllen: • ein Mindestrating von BBB- oder gleichwertig, oder • falls kein Agentur-Rating vorhanden ist, ein vergleichbares Bankenrating. Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von drei Monaten zu veräussern. Wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, ist das Halten bis zum Verfall möglich. Diese Anforderung gilt nicht für Instrumente oder Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind bzw. die nach ihrer Liberierung in den Referenzindex aufgenommen werden.
Zielfonds	
i)	Dieses Teilvermögen kann für die nachfolgend genannten Teilvermögen (Dachfonds) als Zielfonds dienen. Gemäss den Risikoverteilungsvorschriften können diese Dachfonds mehr als 30% und höchstens den nachfolgend genannten Anteil des Vermögens des Dachfonds in diesen Zielfonds investieren: • AKB Einkommen CHF ESG Fokus: 45% • AKB Rendite CHF ESG Fokus: 40% • AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus: 40% • AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus: 55% • AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus: 45% • AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus: 35% Jeder dieser Dachfonds darf höchstens 50% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

10. AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, laufenden Ertrag mit langfristiger Erhaltung des Kapitals zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert hauptsächlich direkt in Forderungswertpapiere und -wertrechte von Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten prozentualen Mindest- bzw. Maximalanteile des Vermögens des Teilvermögens

Hauptanlagen		
a)	Direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Bail-in Bonds sowie Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind, wie schweizerische Pfandbriefe, ABS, MBS u.ä.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;	Mindestens 70%
b)	Anlagen, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 Verpflichtungen aus Derivaten, denen Anlagen gemäss lit. a zugrunde liegen, sicherstellen.	
Nebenanlagen		
c)	Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte, welche die unter Bst. a genannten Anforderungen nicht erfüllen;	Höchstens 30%
d)	Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) weltweit;	
e)	Direkte oder indirekte kurzfristige liquide Anlagen (Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und Guthaben auf Sicht und auf Zeit).	
Nachhaltigkeitspolitik		
f)	Bestandteil des nachhaltigen Universums gemäss § 8 Ziff. 2; Im Falle eines Ausschlusses von Anlagen aus dem nachhaltigen Universum und bei einer Verletzung dieser müssen diese Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.	Mindestens 75%
Generelle Bestimmungen		
g)	Haupt- und Nebenanlagen, welche auf andere Währungen als den Schweizer Franken (CHF) lauten, werden gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen Anlagewährung und Rechnungswährung Schweizer Franken (CHF) abgesichert;	Mindestens 70%

h)	Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei der Maximalsatz der Verwaltungskommission der Zielfonds höchstens 4 % p.a. betragen darf;	Höchstens 10%
i)	Das Rating jedes einzelnen Instruments oder Emittenten gemäss Bst. a muss beim Erwerb folgende Anforderung erfüllen: • ein Mindestrating von BBB- oder gleichwertig, oder • falls kein Agentur-Rating vorhanden ist, ein vergleichbares Bankenrating. Sinkt das Rating unter das oben genannte Niveau, ist die Position innerhalb von drei Monaten zu veräussern. Wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, ist das Halten bis zum Verfall möglich.	
Zielfonds		
j)	Dieses Teilvermögen kann für die nachfolgend genannten Teilvermögen (Dachfonds) als Zielfonds dienen. Gemäss den Risikoverteilungsvorschriften können diese Dachfonds mehr als 30% und höchstens den nachfolgend genannten Anteil des Vermögens des Dachfonds in diesen Zielfonds investieren: • AKB Einkommen CHF ESG Fokus: 45% • AKB Rendite CHF ESG Fokus: 35% • AKB Rendite EUR ESG Fokus: 35% Jeder dieser Dachfonds darf höchstens 50% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.	

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) einem Borger zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenparteien oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen dürfen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

I. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz I

- AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus
- AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus
- AKB Obligationen CHF ESG Fokus
- AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus

1. Die Fondsleitung darf in den oben genannten Teilvermögen Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

   a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

   b) Credit Default Swaps (CDS);

   c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;

   d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.

5.

a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.

b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher

- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
- für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
- in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem „Delta" gewichtet werden.

6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9.

a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;

- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

II. Teilvermögen mit Commitment-Ansatz II

- AKB Einkommen CHF ESG Fokus
- AKB Rendite CHF ESG Fokus
- AKB Rendite EUR ESG Fokus
- AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus
- AKB Wachstum CHF ESG Fokus
- AKB Aktien CHF ESG Fokus
- AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

   Die Bestimmungen dieses Paragrafen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen.

4.

   a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils der Teilvermögen führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung der Teilvermögen weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere

Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragrafen.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragrafen.

A. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

   b) flüssige Mittel gemäss § 9;

   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

   Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf dabei 60% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 6, 12 und 13.

   Für die Teilvermögen AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus, AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus und AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus ist die Grenze von 20% auf höchstens 30% angehoben, wenn es sich um Beteiligungswertpapiere und -wertrechte handelt, deren prozentualer Anteil am im Prospekt genannten Referenzindex 7% übersteigt. Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens 12 verschiedenen Emittenten bzw. Schuldner investiert ist.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20%, bzw. beim Teilvermögen AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus höchstens 30%, des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20%, bzw. bei den Teilvermögen AKB Obligationen CHF ESG Fokus, AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus, AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus und AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus insgesamt 30%, des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20%, bzw. bei den Teilvermögen AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus und AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus insgesamt 30%, des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 30%, bzw. bei den Teilvermögen AKB Aktien Schweiz Plus ESG Fokus und AKB Aktien Schweiz Nebenwerte ESG Fokus höchstens 20% und beim Teilvermögen AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

   Die nachfolgend aufgeführten Teilvermögen können als Dachfonds die prozentualen Anteile des Vermögens des Dachfonds in die Zielfonds investieren:

Dachfonds		**Zielfonds**
AKB Einkommen CHF ESG Fokus	45%	AKB Obligation CHF ESG Fokus
	45%	AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus
AKB Rendite CHF ESG Fokus	40%	AKB Obligation CHF ESG Fokus
	35%	AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus
AKB Rendite EUR ESG Fokus	35%	AKB Obligationen Welt hedged CHF ESG Fokus
AKB Ausgewogen CHF ESG Fokus	40%	AKB Obligation CHF ESG Fokus
AKB Wachstum CHF ESG Fokus	35%	AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus*
AKB Aktien CHF ESG Fokus	35%	AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus
	45%	AKB Aktien USA Top Selection ESG Fokus*
AKB Vorsorge 15 CHF ESG Fokus	55%	AKB Obligation CHF ESG Fokus
AKB Vorsorge 30 CHF ESG Fokus	45%	AKB Obligation CHF ESG Fokus
	35%	AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus
AKB Vorsorge 45 CHF ESG Fokus	35%	AKB Obligation CHF ESG Fokus
	45%	AKB Aktien Schweiz Top Selection ESG Fokus

*Teilvermögen des Umbrella-Fonds AKB Institutional Funds

Jeder dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 50% der Anteile dieser in der Tabelle genannten Zielfonds erwerben.

Die effektiv investierten Volumen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Dach- und Zielfonds ausgewiesen.

Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese

Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst (vgl. § 25). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

9. Die Fondsleitung darf für keines der von ihr verwalteten Fondsvermögen Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, vorbehalten bleibt die Bestimmung von Ziff. 8.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarkinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

    Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 12 und 13 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF) sowie der Kanton Zürich.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

   a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

   b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

8.

a) Anlagen in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die weder kotiert sind noch an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden anfänglich zu ihrem Erwerbswert bewertet und anschliessend regelmässig (soweit möglich mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fondsleitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Verkehrswerts dieser Effekten, also des Preises, zu dem die Effekten kurzfristig wahrscheinlich verkauft werden könnten, und nicht des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.

   Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.

b) Die Effekten von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken als nicht kotierte oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekten. Sofern der Börsenwert dieser Effekten das Doppelte des letzten gemäss lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerktag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekten auf dem Markt frei verkauft werden können.

c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der Auftragstag kann dabei für Zeichnungen und Rücknahmen in bar und Sachein- und Sachauslagen jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden am darauf folgenden Ausgabe- bzw. Rücknahmetag der Teilvermögen behandelt. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird am ersten bzw. am zweiten auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

   Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss §18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen (Ausgabespesen).

Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen).

In den in Ziff. 4 nachfolgend genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen vorübergehend überschritten werden, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen (vgl. § 18) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile wird jeweils auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit gerundet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

   d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage" oder „contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage" oder „redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Rücknahme zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

   Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sachein- oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sachein- oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sachein- oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sachein- und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Revisionsstelle.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden, welche zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes der Anteile betragen darf. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- und Rücknahmespesen) (vgl. § 17 Ziff. 2). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen jeweils höchstens 1% des Nettoinventarwerts. Dabei sind die zeichnenden und die zurücknehmenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag jeweils untereinander gleich zu behandeln.

   Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

   Auf die Ausgabe- und Rücknahmespesen sowie Ausgabe- und Rücknahmekommission kann verzichtet werden, wenn ein Anleger genau den Betrag in einer für ihn zulässigen Klasse im gleichen Teilvermögens zeichnet, in welchem eine Freizügigkeitseinrichtung oder Vorsorgestiftung der Säule 3a Fondsanteile der VT Klasse für Rechnung des Anlegers zurückgibt.

   Der zurzeit massgebliche Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen ist aus dem Prospekt ersichtlich.

3. Die Depotbank kann im Falle der Auflösung der Teilvermögen für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses auf dem Nettoinventarwert der Anteile dem Anleger eine Kommission von 0.50% berechnen.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank, wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben der Depotbank, sowie zur Deckung der anfallenden Kosten, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen für die A, I, M, P, Q, T und VT Klasse eine Pauschalkommission von jährlich maximal 2% und für die N Klasse von 0% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird

(pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission). Die Entschädigung der Depotbank für die in dieser Ziff. 1 genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Bei der N Klasse wird die Fondsleitung über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen des individuellen Dienstleistungsvertrages zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Aargauischen Kantonalbank auf der anderen Seite festgelegt wird, vgl. auch § 6 Ziff. 4.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden:

   a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Geld/Brief-Spannen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

   b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.

3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

4. Das Vermögen von Teilvermögen darf nur in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) investiert werden, welche unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 4.00% aufweisen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommission der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

6. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Vermögen der Teilvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Revision

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Teilvermögens AKB Rendite EUR ESG Fokus ist der Euro und die der restlichen Teilvermögen der Schweizer Franken (CHF).

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Dezember bis 30. November.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die

Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften des Fondsvertrages wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

§ 22

1. Ausschüttende Anteile
   a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

   b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

   c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn

      - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und

      - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.

2. Thesaurierende Anteile
   a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in den entsprechenden Währungen der Anteilsklassen an die Anleger.

   b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen und Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

   c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

      - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen der Teilvermögen

§ 23

1. Das Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis exklusive Kommissionen aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder einem anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für die übertragenden Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Die Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

   b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

   c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

      - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

      - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und den übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Revisionsstelle.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.

6. Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für die übertragenden Teilvermögen ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

9. Bei der Spaltung von Teilvermögen kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

   Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 31. Juli 2023.

4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juni 2023.

5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.